

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt

über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Grundsätze

- 1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Bestandteil der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- 1.2 Das Betreuungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Dazu schließt die Stadtverwaltung mit den jeweils Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag enthält die detaillierten Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und zu den Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten.
- 1.3 Die Höhe des Elternentgelts beträgt in der Regel bei der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren monatlich 400,00 EUR, bei der Betreuung von Kindern über 2 Jahren monatlich 200,00 EUR und in der Kindertagespflege monatlich 220,00 EUR.
- 1.4 Auf Antrag der Eltern kann das Entgelt ermäßig oder erlassen werden. Die Ermäßigung oder Erlass richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen gem. Ziff. 2 und 3 dieser Entgeltordnung.

2. Einkommen

- 2.1 Als Einkommen gelten alle monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie (Erziehungsberechtigte und ihre im selben Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder). Soweit andere Einkommen erzielt werden, sind diese auf monatliche Bruttoeinkünfte umzurechnen. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Erziehungsberechtigten untereinander ist ausgeschlossen.

Anlage 1 des Beschlusses zur Drucksache 0997/13

2.2 Ausgenommen vom Einkommen sind das Kindergeld und das Thüringer Erziehungsgeld. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.

2.3 Vom Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	40 v.H.
bei Beamtenbezügen	25 v.H.
bei Einkünften, die entweder nur steuer- oder nur sozialversicherungspflichtig sind	30 v.H.
bei Einkünften, die weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sind	5 v.H.

Das um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.130 EUR außer Betracht.

2.4 Das bereinigte Einkommen der Erziehungsberechtigten ist ab dem zweiten oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um jeweils 500,00 EUR monatlich je Kind zu reduzieren. Berücksichtigt werden das zweite und alle weiteren Kinder, für die die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben.

2.5 Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

3. Bemessung des ermäßigten Elterngeltes

3.1 Die Höhe des ermäßigten Elterngeltes beträgt je Kind 12% des nach Ziffer 2 dieser Entgeltordnung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Das ermäßigte Elterngeld wird längstens für 12 Monate festgesetzt. Nach Ablauf erfolgt eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse.

3.2 Die Änderung des Einkommens (Minderung oder Erhöhung) von 5 v. H. oder mehr sind durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

3.3 Das Elterngeld bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) betragen 75 v. H. des Entgeltes der für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre.

3.4 Entgelte unter einem Betrag von 10 EUR werden nicht erhoben.

3.5 Das Elterngeld wird auf den vollen Euro abgerundet.

3.6 Für eine tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Elterngeltes nach Ziffer 1.3 pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elterngeld von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.

3.7 Sofern von den Erziehungsberechtigten der *Sozialausweis* vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elterngeltes.

4. Verpflegung

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternentgelten Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Entgelte wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt. Für die kommunalen Einrichtungen gelten die Verpflegungsentgelte in der Anlage 1.

5 . Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

gez.
Oberbürgermeister
Anlage 1

Verpflegungsentgelte ab 01.08.2013

- Einrichtungen mit eigener Küche

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	63,00	3,75
Halbtagsverpflegung	57,00	3,40
Mittagsmahlzeit und Getränke	51,00	3,00

- Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	59,00	3,50
Halbtagsverpflegung	53,00	3,15
Mittagsmahlzeit und Getränke	47,00	2,80

Sofern von den Erziehungsberechtigten der *Sozialausweis* vorgelegt wird, werden für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises keine Entgelte für Verpflegung erhoben.

Verpflegungsentgelte ab 01.08.2014

- Einrichtungen mit eigener Küche

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	72,00	4,25
Halbtagsverpflegung	64,00	3,80
Mittagsmahlzeit und Getränke	57,00	3,40

- Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	63,00	3,75
Halbtagsverpflegung	56,00	3,35
Mittagsmahlzeit und Getränke	51,00	3,00

Sofern von den Erziehungsberechtigten der *Sozialausweis* vorgelegt wird, werden für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises keine Entgelte für Verpflegung erhoben.

Verpflegungsentgelte ab 01.08.2015

- Einrichtungen mit eigener Küche

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	80,00	4,75
Halbtagsverpflegung	72,00	4,25
Mittagsmahlzeit und Getränke	64,00	3,80

- Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	63,00	3,75
Halbtagsverpflegung	56,00	3,35
Mittagsmahlzeit und Getränke	51,00	3,00

Sofern von den Erziehungsberechtigten der *Sozialausweis* vorgelegt wird, werden für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises keine Entgelte für Verpflegung erhoben.